

Reichs = Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1907. S. 75. — Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1907. S. 83. — Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu dem am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht. S. 84. — Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Eöln. S. 85. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII* der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 85.

(Nr. 3307.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1907. Vom 25. März 1907.

Nir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1907 und vorbehaltlich der Änderungen, welche sich durch diese Feststellung ergeben, wird über den Reichshaushalt für die Monate April und Mai 1907 folgendes bestimmt:

1. Von den durch den Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 477) festgestellten Summen und von den Nachbewilligungen können

- a) bei den fortdauernden Ausgaben innerhalb der Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln bewilligten Beträge,
- b) bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen sowie bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats, insoweit diese Ausgaben für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Beratung des Reichstags unterliegenden Entwürfe des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1907 unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats und den Ausgaben des außerordentlichen Etats wieder erscheinen,

für die Monate April und Mai 1907 je ein Zwölftel zugänglich derjenigen Mehrbeträge verausgabt werden, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

Reichs-Gesetzbl. 1907.

18

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1907.